

Satzung über die Reinigung von Straßen der Stadt Fürstenwalde/Spree und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) und § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in der Sitzung am die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Die Reinigung der öffentlichen Straßen betreibt die Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (2) ~~(2)~~ Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trennstreifen, die befestigten und **unbefestigten** Seiten- und **Sicherheitsstreifen**, die Bushalte- und Parkbuchten, die verkehrsberuhigten Bereiche, Entwässerungsanlagen sowie Rad- und Gehwege. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die **Nebenanlagen** zwischen Fahrbahnen und Grundstücksgrenzen, insbesondere Straßenbegleitgrün sowie unbefestigte und befestigte **Seitenstreifen**. **Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) und getrennte Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO). Radfahrstreifen und Schutzstreifen für den Radverkehr sind Teil der Fahrbahn.**
- (3) ~~(3)~~ Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung **ganzjährig** sowie den Winterdienst auf **den Fahrbahnen, den Radwegen und Gehwegen**. Die Straßenreinigung hat die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können, zum Inhalt. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, den **Rad- und Gehwegen** sowie das Bestreuen der Gehwege, der Radwege und gefährlicher Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung **und der Winterdienst** sind eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen alle Grundstücke gemäß der Definition im Abs. 2. **Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen**, die in der Anlage I (Fahrbahnreinigung) und in der Anlage II (Winterdienst auf Fahrbahnen) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere solcher Grundstücke eines Eigentümers einen zusammenhängenden Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, kann dieser wie ein Grundstück behandelt werden. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dies gilt sowohl für sogenannte Hinterliegergrundstücke als auch für Grundstücke, die durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnliche Weise von der Straße getrennt sind. Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht oder nur zum Teil an die öffentliche Straße angrenzen, jedoch gemäß Satz 3 durch sie erschlossen sind.
- (3) Im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung werden auf den in Anlage I aufgeführten Fahrbahnen die Reinigung und auf den in Anlage II aufgeführten Fahrbahnen der Winterdienst durch die Stadt ausgeführt.
- (4) Die geschlossene Ortslage wird um folgende Straßenabschnitte erweitert:
- Rudolf-Breitscheid-Straße, ab Ende der Bebauung Lützowring bis Spreenhagener Straße und ab Ende der Bebauung in Fürstenwalde Südwest bis Kiesweg,
 - Lise-Meitner-Straße, vom Tränkeweg bis zur B 168,
 - Hegelstraße, von der Bahnlinie bis zum Kreisel,
 - Dr.-Wilhelm-Külz-Straße bis Kreisel.
- (5) Die durch die Stadt vorzunehmende öffentliche Straßenreinigung und der Winterdienst können an Dritte beauftragt werden.
- (6) Die Reinigung der Fahrbahnen der in Anlage I aufgelisteten Straßen und Straßenabschnitte wird in zwei Reinigungsklassen (RK) durchgeführt:
- RK 1 – wöchentliche Reinigung
 - RK 2 – 14-tägige Reinigung
- (7) Der Winterdienst erfolgt auf den Fahrbahnen der in der Anlage II aufgelisteten Straßen und Straßenabschnitte. Er besteht aus der maschinellen Schneeräumung und dem maschinellen Streuen. Sollte auf Grund von extremem Frost das Streuen von Salz nicht mehr sinnvoll sein, wird nur Schnee geräumt und an verkehrswichtigen und besonders gefährlichen Stellen mit Sand gestreut.

Die Reihenfolge der Fahrbahnen und übrigen dem Winterdienst der Stadt unterliegenden Flächen resultiert aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung. Der Winterdienst erfolgt entsprechend der Witterung in der Regel beginnend ab 04.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Fahrgastunterstände des öffentlichen Personennahverkehrs, sowie der in Anlage I aufgeführten Fahrbahnen wird in dem in § 4 festgesetzten Umfang den Eigentümern (Anlieger) der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Definition siehe § 2 Abs. 2) auferlegt.

Der Winterdienst auf den öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Radwege (Zeichen 237 und 241 StVO), der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der in Anlage II aufgeführten Fahrbahnen, wird in dem in § 5 festgesetzten Umfang den Anliegern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Vorderliegergrundstücke und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) bilden eine Straßenreinigungseinheit, soweit sich die Reinigungsbereiche überlappen. Die Mitglieder der Straßenreinigungseinheit haften als Gesamtschuldner.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Anliegers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Anlieger nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Der Anlieger haftet für Schäden, die durch die Nichterfüllung der Pflichten nach dieser Satzung entstehen und deren Ersatz gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Kommen Anlieger ihrer Reinigungspflicht nicht nach, kann die Stadt die Reinigung im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten der Anlieger durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

§ 4

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich jeweils von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. ~~(2)~~ Selbstständige Gehwege sind jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg.
- ~~(2)~~ Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 – 5 dieser Satzung.
- ~~(3)~~ Die Reinigung ist je nach Bedarf durchzuführen. Die befestigten Gehwege und Fahrbahnen sind zu kehren und von sämtlichen Pflanzen zu befreien. Die Reinigung hat auch an und unter Aufbauten wie zum Beispiel Bänken, Fahrradständern, Verkehrszeichen, Abfallbehältern oder Straßenlaternen zu erfolgen. Auf Grünstreifen und Pflanzbeeten (Baumscheiben) ist Unrat und Laub zu entfernen. Unbefestigte Gehwege brauchen nicht gekehrt zu werden. Es genügt, wenn diese Wege von Unrat befreit werden und sämtliche Pflanzen kurz gehalten werden. Der Einsatz von Herbiziden ist untersagt. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Das angefallene Kehrgut ist nach Beendigung der Reinigung unverzüglich und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Besondere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Während der von der Stadt jährlich im Herbst durchgeführten Laubentsorgungsaktion kann das Laub von Straßenbäumen durch die Anlieger in die von der Stadt bereitgestellten Abfallsäcke gefüllt werden. Diese Abfallsäcke sind am Vorabend des Entsorgungstages oder bis 07.00 Uhr des Entsorgungstages auf dem am Grundstück liegenden Gehwegrand

zu lagern. Der Tourenplan für die Abholung dieser Laubsäcke wird im Monat September oder Oktober im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree bekanntgegeben.

§ 5

Umfang des übertragenen Winterdienstes auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Gehwege sind in der Frontmeterlänge in einer Breite von 1,50 Meter, bei stark frequentierten Gehwegen bedarfsgerecht breiter, von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Der Einsatz von **Streusalz** ist auf Geh- und Radwegen, in Fahrgastunterständen, auf Querungshilfen über Fahrbahnen, auf Treppen, und auf Wegen in begrünteten Flächen verboten. Das durch die Stadt ausgebrachte Streumittel wird spätestens nach Beendigung der Winterdienstperiode durch die Stadt entfernt.
- (2) Ist der Winterdienst der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen
oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Nach starkem Schneefall ist auch die Fahrbahn vom Schnee zu befreien. § 4 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Der räumliche Reinigungsbereich bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 – 5 dieser Satzung.
- (4) Gefallener Schnee und auftretende Glätte sind werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag, werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr, zu beseitigen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße transportiert und dort gelagert werden.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Reinigung der in Anlage I und für **den Winterdienst** der in Anlage II aufgeführten öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Das von der Stadt erhobene Gesamtgebührenaufkommen beträgt 75 von Hundert der Gesamtkosten. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstückes entlang der gereinigten und wintergewarteten öffentlichen Straße, durch die ein Grundstück erschlossen ist (Frontlängen) und die nach Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die im gleichen Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.
- (2) Die Frontlänge wird jeweils durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstücksseiten auf die Straßenmitte ermittelt. Als Gesamtlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstücksseiten nach Projizierung auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstücksseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtlänge auszugrenzen.
- (3) Grenzt ein durch die Straßenreinigung erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf (z. B. bei einer Sackgasse), so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtlänge im gemäß Absatz 2 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.
- (4) Wird ein Grundstück an mehreren Grundstücksseiten durch eine zu reinigende Straße erschlossen, so werden alle erschlossenen Grundstücksseiten herangezogen. Auch in diesem Fall wird die Gesamtlänge im gemäß Absatz 2 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.
- (5) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (6) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 Meter einschließlich abgerundet und über 0,50 Meter aufgerundet.
- (7) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontmeter (Absatz 1-7) bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen
 - in der Reinigungsklasse 1: 1,92 Euro alt 2,20 Euro
 - in der Reinigungsklasse 2: 1,32 Euro alt 1,42 Euro
- (8) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt je Frontmeter (Absätze 1-7)
 - 0,62 Euro alt 0,27 Euro
- (9) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Bilden mehrere Grundstücke eines Eigentümers einen zusammenhängenden Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, kann dieser wie ein Grundstück behandelt werden.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum werden der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gemäß § 2 zu Grunde gelegt. Die Wohnungs-, Teil- oder Miteigentümer sind Gesamtschuldner.
- (5) Im Fall eines Eigentums-, Erbbaurechts- bzw. Nutzerwechsels ist der neue Eigentümer oder Erbbau- bzw. Nutzungsberechtigte von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben der Stadt den Wechsel unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Gebührenermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Gleiche gilt für bestellte Zwangs- und Nachlassverwalter. Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekannt gegeben. Besteht ein Wohnungs-, Teil- oder Miteigentum kann der Bescheid auch dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekanntgegeben werden. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin bekannt gegeben.
- (3) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden jeweils zur Hälfte am 15. Mai und am 15. November fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der entsprechende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Ändern sich während der Dauer des Erhebungszeitraumes die Berechtigungsgrundlagen der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr der Reinigungsklasse 1 und der Reinigungsklasse 2 vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls das Kehren der Fahrbahn aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt.

werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate das Kehren insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderen örtlichen Begebenheiten in dessen Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (5) Eine Gebühr unter/gleich 25,00 Euro kann jährlich mit Fälligkeit zum 15. Mai erhoben werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 3 den Gehweg und die Fahrbahn vor dem jeweils angrenzenden Grundstück nicht in der gesamten Frontmeterlänge einmal wöchentlich kehrt oder vom Pflanzenwildwuchs befreit,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 auf den unbefestigten Gehweg oder der Fahrbahn vor dem jeweils angrenzenden Grundstück nicht in der gesamten Frontmeterlänge von Unrat befreit oder den Pflanzenwildwuchs nicht kurz hält,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 beim Kehren belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 das angefallene Kehrgut nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 besondere Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - f) entgegen § 5 Abs. 1 den Gehweg nicht in der Frontmeterlänge des jeweils angrenzenden Grundstückes in einer Breite von 1,50 Meter, bei stark frequentierten Gehwegen bedarfsgerecht breiter, von Schnee freihält,
 - g) entgegen § 5 Abs. 1 bei Eis- und Schneeglätte den Gehweg oder die Fahrbahn nicht in der Frontmeterlänge des jeweils angrenzenden Grundstückes mit abstumpfenden Mitteln bestreut.
 - h) entgegen § 5 Abs. 1 auftauende Mittel auf Gehwegen, Fahrbahnen, Treppen, und auf Wegen in begrünter Flächen aufbringt,
 - i) entgegen § 5 Abs. 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen nicht jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn mit abstumpfenden Mitteln bestreut,
 - j) entgegen § 5 Abs. 2 nach starkem Schneefall die Fahrbahn nicht vom Schnee befreit,
 - k) entgegen § 5 Abs. 3 den gefallenen Schnee und auftretende Glätte werktags nicht in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr beseitigt,
 - l) entgegen § 5 Abs. 4 den nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte werktags nicht bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht bis 09.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - m) entgegen § 5 Abs. 5 den Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert werden,
 - n) entgegen § 5 Abs. 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,

- o) entgegen § 5 Abs. 5 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße transportiert und dort lagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße gelten die Vorschriften **des § 47 Abs. 2 Brandenburgischen Straßengesetzes** in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den

Matthias Rudolph
Bürgermeister